

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 619 Umstufungen von Landesstraßen und Gemeindestraßen in der Stadt Tönisvorst. S. 355
- 620 Umstufungen von Landesstraßen und Gemeindestraßen in der Stadt Duisburg. S. 356

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 621 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbücherei. S. 356
- 622 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Neuss). S. 357
- 623 Genehmigung einer Stiftung „Stiftung Deutscher Architekten“. S. 358
- 624 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf. S. 358
- 625 Staatliche Anerkennung einer Rettungstat (Karl-Heinz Usadel, Jürgen Loomann, Egon Schmitz, Ewald Claaßen). S. 358
- 626 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Essen (Kläre Riese). S. 358

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 627 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich III (Elten) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber). – Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Elten – vom 9. Dezember 1985. S. 358
- 628 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenenbusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch – vom 9. Dezember 1985. S. 364

Beilage: 3 Karten

- 629 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich II (Vrasselt) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber). – Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Vrasselt – vom 9. Dezember 1985. S. 370

- 630 Tierseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 9. 12. 1985. S. 376

- 631 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Einzugsbereichsteils der Tierkörperbeseitigungsanstalt Marl. S. 377

- 632 Änderung der Satzung des Deichverbandes Grieth-Griethausen. S. 377

Gewerbeaufsicht

- 633 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von festen Abfällen (Firma Georg Swoboda GmbH, Ratingen). S. 377

- 634 Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters (Firma Johann Borgers, Bochohl). S. 378

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 635 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Hans-Gerd Boves, Kempen). S. 378

- 636 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Haushaltsrechnung 1984 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 81 Abs. 2 GO NW. S. 378

- 637 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Hilden (Straßenordnung) vom 25. September 1985. S. 379

- 638 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10403947). S. 379

- 639 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nrn. 18649814 u. 18583088). S. 379

- 640 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 17138397). S. 379

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden****619 Umstufungen von Landesstraßen und Gemeindestraßen in der Stadt Tönisvorst**

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NW
III B 5 – 11–13/259–7855/85

Düsseldorf, den 5. Dezember 1985

Im Gebiet der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich aufgrund von Straßenbaumaßnahmen die Verkehrsbedeutung von Landes- und Gemeindestraßen geändert.

A. Abstufungen

Folgende Landesstraßenabschnitte werden mit Wirkung zum 1. Januar 1986 gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Tönisvorst abgestuft:

L 362

- 1) von Netzknoten 4604 013
nach Netzknoten 4604 495
Station 0,000 bis Station 0,669 (Länge: 0,669 km)

L 379

- 2) von Netzknoten 4604 499
nach Netzknoten 4604 498
Station 0,000 bis Station 1,319 (Länge: 1,319 km)

L 475

- 3) von Netzknoten 4604 497
über Netzknoten 4604 496, 4604 048, 4604 013
nach Netzknoten 4604 014 (Gesamtlänge: 2,548 km)

B. Aufstufungen

Folgende Gemeindestraßen werden mit Wirkung zum 1. Januar 1986 gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NW zu Landesstraßen (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) aufgestuft:

- 4) von Netzknoten 4604 070
nach Netzknoten 4604 498
Station 0,000 bis Station 0,829 (Länge: 0,829 km)
zur L 379

- 5) von Netzknoten 4604 497
nach Netzknoten 4604 070
Station 0,000 bis Station 1,117 (Länge: 1,117 km)
zur L 475

Die vorhandene Landesstraße 475

- 6) von Netzknoten 4605 113
nach Netzknoten 4604 014
wird in Landesstraße 379 umbenannt.

**623 Genehmigung
einer Stiftung „Stiftung Deutscher Architekten“**

Der Regierungspräsident
15.2.1–St. 503

Düsseldorf, den 2. Dezember 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Architektenkammer NW durch Stiftungsurkunde vom 5. 11. 1985 errichtete allgemeine selbständige

„Stiftung Deutscher Architekten“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 19. 11. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 358

**624 Mitgliedschaft
im Bezirksplanungsrat beim
Regierungspräsidenten Düsseldorf**

Der Regierungspräsident
61.11.04

Düsseldorf, den 6. Dezember 1985

In seiner Sitzung vom 13. 11. 1985 hat der Rat der Stadt Krefeld

Herrn Wilfried Fabel
An Kleinhütten 26
4150 Krefeld

als Nachfolger von Herrn Oberbürgermeister Dieter Pützhofen gem. § 5 Abs. 12 Landesplanungsgesetz zum Mitglied des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf gewählt.

Herr Fabel ist Mitglied des Rates der Stadt Krefeld und gehört der CDU-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 358

**625 Staatliche Anerkennung
einer Rettungstat
(Karl-Heinz Usadel, Jürgen Loomann,
Egon Schmitz, Ewald Claaßen)**

Der Regierungspräsident
21.12.02

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Der Ministerpräsident des Landes NW hat den Herren Karl-Heinz Usadel, Uedem, Jürgen Loomann, Kleve, Egon Schmitz, Uedem und Ewald Claaßen, Uedem, für eine unter Einsatz des eigenen Lebens gemeinsam durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 358

**626 Erlöschen
einer Buchmacherschuldenkonzession
in Essen
(Kläre Riese)**

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 12. Dezember 1985

Die Frau Kläre Riese, wohnhaft Budericher Str. 5 in 4270 Dorsten-Rhade für die Wettannahmestelle Pa-

weltzik in Essen erteilte Buchmacherschuldenkonzession erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1985.

Der Gehilfenausweis Nr. G 145 wurde bereits zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 358

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**627 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Emmerich III (Elten) der Stadtwerke Emmerich
(Wasserwerksbetreiber).
–Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Elten–
vom 9. Dezember 1985**

Der Regierungspräsident
54.17.02–(73)

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27–30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich-Elten der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) in Emmerich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Elten, Fluren B 1 teilweise (tlw.), B 2 tlw., B 4, B 5, B 6, C 2 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot, angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
– obere Wasserbehörde –,

2. bei dem Oberkreisdirektor in Kleve
– untere Wasserbehörde –,
3. bei dem Stadtdirektor in Emmerich.

(5) Die Zonen des Wasserschutzgebietes gelten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), aufgeführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
 - Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v. H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,
 - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
 - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
 - Gifte,
 - Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
 - Silagesickersaft und Molke,
- die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bek. d. BMI vom 1. 3. 1985 – U III 6 – 523 074/3 – (GMBL S. 175),
- in den Listen I und II der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1981 – Az.: III A 2 – 601/4 – 26543 –, MBl. NW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und
- die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982 (BGBl. I S. 1125),

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien. Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Innern in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt:

- WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,
WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,
WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser. Anteile an Einstreu oder Futtermitteln gelten als unerheblich.

(5) Dungeinheit im Sinne dieser Verordnung ist das Gülle-, Jauche- oder Festmistvolumen, das 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält. Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten Anzahl von Tieren einer Tiergruppe während eines Jahres erzeugte Gülle-, Jauche- oder Festmistmenge. Der Berechnung einer Dungeinheit für Gülle sind folgende während eines Jahres gehaltene Tiergruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen:

Rinder über zwei Jahre	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis zwei Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Fällt in Betrieben auch Festmist an, sind bei der Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit Einstreu gehalten werden, die Tierzahlen, die einer Dungeinheit für Gülle zugrunde liegen, mit dem Faktor 1,5 multiplizieren.

Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteilen zusammenzuzählen.

(6) Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. Versickerung – ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belastetem Nieder-

- schlagswasser – oder Versenkung von Abwasser und radioaktiven Stoffen;
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
 3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bauschutt;
 4. das Aufschütten, Ablagern und Verkippen von Bergmaterial sowie die Ablagerung von Schlamm in Schlammteichen;
 5. die Errichtung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Soleleitungen;
 6. die Lagerung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird;
 7. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit diese nicht ausdrücklich nach der Gebrauchsanweisung auf der Verpackung für die Verwendung in den einzelnen Zonen von Wasserschutzgebieten zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel und deren Verwendung bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;
 8. jede Düngung, die über das für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderliche Maß hinausgeht (Überdüngung);
 9. das Aufbringen von Jauche, Gülle, Festmist oder Geflügelkot
 - a) in einer Menge von mehr als 2 Dungeinheiten je Hektar jährlich;
 - b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;
 - c) in der Zeit vom 15. 10. bis 15. 2.; das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland, auch in der Zeit vom 31. 8. bis 15. 10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grünland und auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird in der Zeit vom 1. bis 15. 2. und vom 15. bis 31. 10.;
 - d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens;
 10. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind;
 11. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- (2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:
1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbeete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze – einschl. einzelner Sammler und Sammlerabschnitte –, Regenbeken und Abwasserbehandlungsanlagen;
 2. die Errichtung, Erweiterung, Verlegung oder wesentliche Veränderung von Betrieben, die unter Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe arbeiten;
 3. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks und Altreifen dienen;
 4. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
 5. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Tankstellen;
 6. das Aufbringen von Klärschlamm;
 7. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
 8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege sowie umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen;
 10. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
 11. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, auch deren Erweiterung; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Verregnung oder Verrieselung von Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung –, das Einleiten
 - von geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - von ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
 - von Abwasser jeder Art in den Untergrund; die Abwasserlandbehandlung, Untergrundverrieselung, das Entwässern von Klärschlamm, Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) – ausgenommen Regenbeken-, Sandfiltergräben und Abwassergruben;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung

- wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 betrieben werden, sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen dienen;
 5. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Ausreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind;
 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden, ebenfalls ausgenommen sind die Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von organischen oder mineralischem Dünger auf abgedichteten Flächen oder in dichtern Behältern;
 7. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;
 8. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen solche Betriebe, von denen keine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausgeht;
 9. das Aufbringen von Klärschlamm oder die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
 10. Intensiv- und Massentierhaltung;
 11. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte anfallen;
 12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Festmist oder Geflügelkot
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde oder
 - b) über die angezeigte Menge hinaus oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
 13. die Neuerrichtung militärischer Anlagen;
 14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;
 15. die Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von teerhaltigen Stoffen – nicht jedoch Bitumen – im Straßen-, Wege- und Wasserbau;
 16. Naßabgrabungen oder Abgrabungen und Erdaufschlüsse, die tiefer als 1 m über den höchsten Grundwasserstand gehen, sowie Erdaufschlüsse, bei denen eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 17. die Errichtung von Rangierbahnhöfen;
 18. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
 19. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie die Einrichtung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 20. die Versenkung von Kühlwasser;
 21. die Neuanlage und die Erweiterung von Friedhöfen;
 22. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinn von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 23. Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf oberirdischen Gewässern;
 24. Motorsportveranstaltungen außerhalb befestigten Wegen und Straßen.
- (2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:
1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
 2. die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 oder unter Verwendung radioaktiver Stoffe betrieben werden und die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe betrieben werden;
 3. die Veränderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
 4. die Veränderung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Vertreiben von wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen;
 5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe aller Art;
 6. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
 7. die Umwandlung von Wald oder Dauergrünland in Ackerflächen, der Maisanbau;
 8. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Dauerkleingärten, die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben;
 9. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;

10. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, Dauercamping- und Dauerzeltplätzen;
11. die Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
12. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen) und das Versickern von Kühlwasser;
13. Bohrungen aller Art;
14. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder den Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Einleiten von Abwasser oder zur Schlammentwässerung, der Betrieb von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung, Versickerung, Versenkung oder Behandlung von Abwasser, das Durchleiten von Abwasser;
3. der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
4. die Ablagerung von Abfällen;
5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben oder die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl und Dieselöl sowie von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
6. das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot;
7. jede Düngung
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde oder
 - b) über die angezeigte Menge hinaus oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis der nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
8. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
9. die Anlage von Gärfuttermiten;
10. der Umbruch von Dauergrünland sowie die Umwandlung von Wald in Ackerflächen, der Maisanbau;
11. die Anlage oder Erweiterung von Kleingärten;
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
13. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
14. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neuein-

richtung oder Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;

15. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
16. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
17. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
18. das Reparieren, Warten und oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;
20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlagen von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie Einschnitte; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;
21. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben oder Fischteichen sowie von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
22. die Errichtung, Wiederherstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, insbesondere von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen und Gärfuttersilos, von Camping- und Wochenendplätzen sowie von Sportanlagen;
23. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
24. die Benutzung von Friedhöfen;
25. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
26. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
27. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
28. Sprengungen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die in den Zonen III B, III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen;
3. die Veränderung baulicher Anlagen.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung oder Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III B, III A und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Zonen III B bis I sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
8. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Die Duldungspflichtigen haben insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigenen Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

§ 8

Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen von Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 S. 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

§ 9

Anzeigen

(1) Anzeigen gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung müssen bis zum 1. August des Jahres für

das am 1. Oktober beginnende Wirtschaftsjahr bei der unteren Wasserbehörde erfolgen. Sie können sich auch auf bis zu drei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre beziehen.

Die Anzeige muß

- die zu düngende Fläche,
- den beabsichtigten Anbau,
- die voraussichtlich aufzubringende Menge an mineralischen und organischen Düngemitteln, einschließlich des Zeitraumes und der Anzahl der Düngergaben erkennen lassen.

(2) Änderungen des Anbauverhältnisses von 5 Prozentpunkten bei Gemüse und von 10 Prozentpunkten bei allen anderen Kulturen sind ebenfalls anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Erhöhung der Düngemittelmenge, einer Veränderung des Düngemittelzeitraumes oder der Anzahl der Düngergaben.

(3) Sofern die Anzeige eine Besorgnis im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung begründet, bestimmt die untere Wasserbehörde die zulässige landwirtschaftliche Nutzung. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeigepflichten, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 2, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 oder 5 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 358

628 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenenbusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch - vom 9. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
54.17.02-(71)

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27-30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) in Emmerich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Borghes, Fluren 1 teilweise (tlw.), 2 bis 4;
Hüthum, Fluren 3 tlw., 4 tlw., 11 tlw.;
Klein-Netterden, Fluren 1, 2 tlw., 4 tlw., 9 tlw., 10 tlw.,
11;
Emmerich, Fluren 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 31 tlw., 32
tlw., 33.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-
zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung an-
gefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen
Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Ab-
grenzung des Wasserschutzgebietes und seiner
Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab
1:5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A
gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt
sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind
Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebiets-
karte vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jeder-
manns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
– obere Wasserbehörde –,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Kleve
– untere Wasserbehörde –,
3. bei dem Stadtdirektor in Emmerich.

(5) Die Zonen des Wasserschutzgebietes gelten im
Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als be-
sonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2
des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung
vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert
durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.
12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das
durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen
oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften
veränderte und das bei Trockenwetter damit zu-
sammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebau-
ten oder befestigten Flächen abfließende Wasser
(Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung
sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Ver-
wendung der Kernenergie und den Schutz gegen
ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), auf-
geführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und
gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30
v. H. Silizium, metallorganische Verbindungen,
Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und
Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe,
Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stick-
stoff- und schwefelhaltige organische Verbindun-
gen,
- Gifte,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,

die geeignet sind, die physikalische, chemische oder
biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig
zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bek. d.
BMI vom 1. 3. 1985 – U III 6-523 074/3 – (GMBl.
S. 175),
- in den Listen I und II der Richtlinien des Rates der
Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des
Grundwassers gegen Verschmutzung durch be-
stimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Rund-
erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 18. 8. 1981 – Az: III A 2-601/4-26543 –, MBl.NW.
Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und
- die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I
S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982, (BGBl. I
S. 1125),

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien.

Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem
Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesmi-
nisters des Innern in folgende Wassergefährdungs-
klassen (WGK) eingeteilt:

WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,
WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,
WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Ge-
mische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rin-
dern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit
Wasser sowie deren natürliche Umwandlungspro-
dukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehö-
ren auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zu-
satz von Wasser sowie deren natürliche Umwand-
lungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern
oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.

Anteile an Einstreu oder Futterresten gelten als
unerheblich.

(5) Dungeinheiten im Sinne dieser Verordnung ist
das Gülle-, Jauche- oder Festmistvolumen, das 80 kg
Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält.
Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten An-
zahl von Tieren einer Tiergruppe während eines
Jahres erzeugte Gülle-, Jauche- oder Festmist-
menge. Der Berechnung einer Dungeinheit für Gülle
sind folgende während eines Jahres gehaltene Tier-
gruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen:

Rinder über zwei Jahre	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis zwei Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Fällt in Betrieben auch Festmist an, sind bei der
Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit
Einstreu gehalten werden, die Tierzahlen die einer
Dungeinheit für Gülle zugrunde liegen, mit dem
Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres
gehalten, wachsen Tiere der genannten Tiergruppen
in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Um-
schlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die

in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteile zusammenzuzählen.

(6) Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. die Versickerung – ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser – oder Versenkung von Abwasser oder radioaktiven Stoffen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bauschutt;
4. das Aufschütten, Ablagern und Verkippen von Bergematerial sowie die Ablagerung von Schlamm in Schlammteichen;
5. die Errichtung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Soleleitungen;
6. die Lagerung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird;
7. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit diese nicht ausdrücklich nach der Gebrauchsanweisung auf der Verpackung für die Verwendung in den einzelnen Zonen von Wasserschutzgebieten zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel und deren Verwendung bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;

8. jede Düngung, die über das für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderliche Maß hinausgeht (Überdüngung);
9. die Neueinrichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind;
10. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbeete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze – einschließlich einzelner Sammler und Sammlerabschnitte –, Regenbecken und Abwasserbehandlungsanlagen;
2. die Errichtung, Erweiterung, Verlegung oder wesentliche Veränderung von Betrieben, die unter Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe arbeiten;
3. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen dienen;
4. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
5. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Tankstellen;
6. das Aufbringen von Klärschlamm;
7. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege sowie umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen;
10. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
11. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, auch deren Erweiterung, ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung.

§ 4

Schutz in den Zonen III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Verregnung oder Verrieselung von Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung –, das Einleiten

- von geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - von ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
 - von Abwasser jeder Art in den Untergrund, die Abwasserlandbehandlung, Untergrundverrieselung, das Entwässern von Klärschlamm, Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) – ausgenommen Regenbecken –, Sandfiltergräben und Abwassergruben;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 betrieben werden sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
 4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen dienen;
 5. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind;
 6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden, ebenfalls ausgenommen sind Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von organischem oder mineralischem Dünger auf abgedichteten Flächen oder in dichten Behältern;
 7. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;
 8. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen solche Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
 9. das Aufbringen von Klärschlamm oder die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
 10. Intensiv- und Massentierhaltung;
 11. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Aufangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte anfallen;
 12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Festmist oder Geflügelkot
 - a) in einer Menge von mehr als 2 Dungeinheiten je Hektar jährlich
 - b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden,
 - c) bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung,
 - d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden, bis zum völligen Auftauen des Bodens,
 - e) in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar; das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 31. August bis 15. Oktober, wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grünland sowie auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender, winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird, in der Zeit vom 1. bis 15. Februar und vom 15. bis 31. Oktober,
 - f) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde oder über die angezeigte Menge hinaus oder soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
13. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen;
 14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;
 15. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von teerhaltigen Stoffen – nicht jedoch Bitumen – im Straßen-, Wege- und Wasserbau;
 16. Naßabgrabungen oder Abgrabungen und Erdaufschlüsse, die tiefer als 1 m über den höchsten Grundwasserstand gehen, sowie Erdaufschlüsse, bei denen eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 17. die Errichtung von Rangierbahnhöfen;
 18. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
 19. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie die Einrichtung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 20. die Versenkung von Kühlwasser;
 21. die Neuanlage und die Erweiterung von Friedhöfen;
 22. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 23. Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf oberirdischen Gewässern;
 24. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen.
- (2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 verboten:
1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;

2. die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 oder unter Verwendung radioaktiver Stoffe betrieben werden und die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender und radioaktiver Stoffe betrieben werden;
3. die Veränderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
4. die Veränderung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Vertreiben von wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen;
5. die Veränderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe aller Art;
6. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
7. die Umwandlung von Wald oder Dauergrünland in Ackerflächen, der Maisanbau;
8. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Gartenbaubetrieben;
9. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;
10. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, Dauercamping- und Dauerzeltplätzen;
11. die Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
12. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen) und das Versickern von Kühlwasser;
13. Bohrungen aller Art;
14. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
 2. die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder der Betrieb von Algen zum Sammeln, Fortleiten oder Einleiten von Abwasser oder zur Schlammmentwässerung, der Betrieb von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung, Versickerung, Versenkung oder Behandlung von Abwasser, das Durchleiten von Abwasser;
 3. der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
 4. die Ablagerung von Abfällen;
 5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben oder die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl und Dieselöl sowie von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
 6. das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot;
 7. jede Düngung
- a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde oder
 - b) über die angezeigte Menge hinaus oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis der nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
8. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
 9. die Anlage von Gärfuttermieten;
 10. der Umbruch von Dauergrünland sowie die Umwandlung von Wald in Ackerflächen, der Maisanbau;
 11. die Anlage oder Erweiterung von Kleingärten;
 12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen oder Pferche;
 13. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
 14. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neueinrichtung oder Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;
 15. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
 16. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
 17. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, und Baustofflagern;
 18. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
 19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Einschnitten; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;
 21. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben oder Fischteichen sowie von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
 22. die Errichtung, Wiederherstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, insbesondere von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen und Gärfuttersilos, von Camping- und Wochenendplätzen sowie von Sportanlagen;
 23. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
 24. die Benutzung von Friedhöfen;
 25. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
 26. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
 27. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
 28. Sprengungen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen;
3. die Veränderung baulicher Anlagen.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen; hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung oder Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III B, III A und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Zonen III B bis I sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben.

5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,

6. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,

7. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und

8. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen

zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Die Duldungspflichtigen haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

§ 8

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde, Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen von Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 S. 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das

Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

§ 9

Anzeigen

(1) Anzeigen gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung müssen bis zum 1. August des Jahres für das am 1. Oktober beginnende Wirtschaftsjahr bei der unteren Wasserbehörde erfolgen. Sie können sich auch auf bis zu drei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre beziehen.

Die Anzeige muß

- die zu düngende Fläche,
- den beabsichtigten Anbau,
- die voraussichtlich aufzubringende Menge an mineralischen und organischen Düngemitteln, einschließlich des Zeitraumes und der Anzahl der Düngergaben erkennen lassen.

(2) Änderungen des Anbauverhältnisses von 5 Prozentpunkten bei Gemüse und von 10 Prozentpunkten bei anderen Kulturen sind ebenfalls anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Erhöhung der Düngemittelmenge, eine Veränderung des Düngezeitraumes oder der Anzahl der Düngergaben.

(3) Sofern die Anzeige eine Besorgnis im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung begründet, bestimmt die untere Wasserbehörde die zulässige landwirtschaftliche Nutzung. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der

Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 oder 5 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 364

629 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich II (Vrasselt) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber). - Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Vrasselt - vom 9. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
54.17.02-(72)

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27-30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich-Vrasselt der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) in Emmerich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Vrasselt, Fluren 2 teilweise (tlw.), 3 tlw.;
Praest, Fluren 1 tlw., 8 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Kleve
- untere Wasserbehörde -,
3. bei dem Stadtdirektor in Emmerich.

(5) Die Zonen des Wasserschutzgebietes gelten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Ver-

wendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), aufgeführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v. H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,

- Silagesickersaft und Molke,

die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bek. d. BMI vom 1. 3. 1985 - U III 6-523 074/3 - (GMBI. S. 175),

- in den Listen I und II der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1981 - Az: III A 2-601/4-265543 -, MBl. NW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und

- die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982, (BGBl. I S. 1125),

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien.

Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Innern in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt:

WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,

WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,

WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.

Anteile an Einstreu oder Futterresten gelten als unerheblich.

(5) Dungeinheiten im Sinne dieser Verordnung ist das Gülle-, Jauche- oder Festmistvolumen, das 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält. Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten Anzahl von Tieren einer Tiergruppe während eines Jahres erzeugte Gülle-, Jauche- oder Festmist-

menge. Der Berechnung einer Dungeinheit sind folgende während eines Jahres gehaltene Tiergruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen:

Rinder über zwei Jahre	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis zwei Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Fällt in Betrieben auch Festmist an, sind bei der Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit Einstreu gehalten werden, die Tierzahlen, die einer Dungeinheit für Gülle zugrunde liegen, mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteile zusammenzuzählen.

(6) Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung oder Versickerung von Abwasser mit Ausnahme von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung, die Versickerung und Versenkung von Abwasser, die Abwasserlandbehandlung, die Untergrundverrieselung, das Entwässern von Klärschlamm, das Einleiten
 - a) von geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
 - b) von ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
 - c) von Abwasser jeder Art in den Untergrund, Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) – ausgenommen Regenbecken –, Sandfiltergräben und Abwassergruben;
2. die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 betrieben werden sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bau-schutt;
4. das Aufschütten, Ablagern oder Verkippen von Bergematerial sowie die Ablagerung von Schlamm in Schlammteichen;
5. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen, und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen dienen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeit in den Untergrund gesichert sind;
7. die Lagerung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser zu besorgen ist;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; ebenfalls ausgenommen sind die Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von organischem oder mineralischem Dünger auf abgedichteten Flächen oder in dichten Behältern;
9. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlags-, Abfüll- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;
10. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit diese nicht ausdrücklich nach der Gebrauchsanweisung auf der Verpackung für die Verwendung in den einzelnen Zonen von Wasserschutzgebieten zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel und deren Verwendung bei Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;
11. jede Düngung, die über das für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderliche Maß hinausgeht (Überdüngung);
12. das Aufbringen von Jauche, Gülle, Festmist oder Geflügelkot
 - a) in einer Menge von mehr als 2 Dungeinheiten je Hektar jährlich,
 - b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung,

- c) in der Zeit vom 15. 10 bis 15. 2.; das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland, auch in der Zeit vom 31. 8. bis 15. 10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grünland sowie auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender, winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. 2. umgebrochen wird, in der Zeit vom 1. bis 15. 2. und vom 15. bis 31. 10.;
- d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens;
- e) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde oder über die angezeigte Menge hinaus oder soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
13. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen solche Betriebe, bei denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung besteht;
 14. das Aufbringen von Klärschlamm und die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
 15. Intensiv- und Massentierhaltung;
 16. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte anfallen;
 17. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie die Versickerung oder Versenkung von radioaktiven Stoffen;
 18. die Neuerrichtung militärischen Anlagen;
 19. Manöver oder Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;
 20. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von teerhaltigen Stoffen – nicht jedoch Bitumen – im Straßen-, Wege- und Wasserbau;
 21. Naßabgrabungen oder Abgrabungen und Erdaufschlüsse, die tiefer als 1 m über den höchsten Grundwasserstand gehen, sowie Erdaufschlüsse, bei denen eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichend und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 22. die Errichtung von Rangierbahnhöfen;
 23. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
 24. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie die Einrichtung von Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 25. die Versenkung von Kühlwasser;
 26. die Neuanlage oder die Erweiterung von Friedhöfen;
 27. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlendioxid, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 28. Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf oberirdischen Gewässern;
 29. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen.
- (2) In der Zone III sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:
1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Behandeln, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Trockenbeete, Kanalisationsnetze einschließlich einzelner Sammler und Sammlerabschnitte, Regenbecken, Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassergruben und Sandfiltergräben;
 2. die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder Verlegung gewerblicher Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe betrieben werden sowie die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen, die unter Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
 3. die wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen dienen;
 4. die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
 5. die wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen oder Vertreiben radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe sowie die Lagerung solcher Stoffe;
 6. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
 7. die Umwandlung von Wald und Dauergrünland in Ackerflächen, der Maisanbau;
 8. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Dauerkleingärten, die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben;
 9. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
 10. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 11. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;
 12. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, Dauercamping- und Dauerzeltplätzen;

13. die Veränderung von Start-, Lande oder Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
14. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen), das Versickern von Kühlwasser;
15. Bohrungen aller Art;
16. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
17. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
18. Abgrabungen und Erdaufschlüsse auch deren Erweiterung, ausgenommen sind Maßnahmen, von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung.
14. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
15. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
16. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, und Baustofflagern;
17. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen oder Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;
19. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Einschnitten; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. die in der Zone III verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder der Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Einleiten von Abwasser oder zur Schlammentwässerung, der Betrieb von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung, Versickerung, Versenkung oder Behandlung von Abwasser, das Durchleiten von Abwasser;
3. der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
4. die Ablagerung von Abfällen;
5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben oder die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl und Dieselöl sowie von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
6. jede Düngung
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der unteren Wasserbehörde oder
 - b) über die angezeigte Menge hinaus oder
 - c) soweit dies zu der Besorgnis der nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
7. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
8. die Anlage von Gärfuttermieten;
9. der Umbruch von Dauergrünland sowie die Umwandlung von Wald in Ackerflächen, der Maisanbau;
10. die Anlage oder Erweiterung von Kleingärten;
11. Intensivbeweidung, Viehansammlungen oder Pferche;
12. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
13. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neueinrichtung und Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;
20. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben oder Fischteichen sowie von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
21. die Errichtung, Wiederherstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, insbesondere von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen oder Gärfuttersilos, von Camping- und Wochenendplätzen sowie von Sportanlagen;
22. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
23. die Benutzung von Friedhöfen;
24. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
25. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
26. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
27. Sprengungen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die in der Zone III genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen oder Straßen;
3. die Veränderung baulicher Anlagen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und

Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- oder Fußgängerverkehr.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Zonen III bis I sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
8. das Beseitigen von Erdaufschlüssen und Ablagerungen zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Die Duldungspflichtigen haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigenen Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen von Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

§ 8

Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 12, 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung müssen bis zum 1. August des Jah-

res für das am 1. Oktober beginnende Wirtschaftsjahr bei der unteren Wasserbehörde erfolgen. Sie können sich auch auf bis zu drei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre beziehen.

Die Anzeige muß

- die zu düngende Fläche,
- den beabsichtigten Anbau,
- die voraussichtlich aufzubringende Menge an mineralischen und organischen Düngemitteln einschließlich des Zeitraumes und der Anzahl der Düngergaben

erkennen lassen.

(2) Änderungen des Anbauverhältnisses von 5 Prozentpunkten bei Gemüse und von 10 Prozentpunkten bei anderen Kulturen sind ebenfalls anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Erhöhung der Düngemittelmenge, eine Veränderung des Düngezeitraumes oder der Anzahl der Düngergaben.

(3) Sofern die Anzeige eine Besorgnis im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 12, 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung begründet, bestimmt die untere Wasserbehörde die zulässige landwirtschaftliche Nutzung. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

§ 9

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 11

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2 oder 4 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 370

630 Tierseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 9. 12. 1985

Der Regierungspräsident
26.2143.1

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl. I S. 945), des § 34 der Impfstoffverordnung-Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Ordnungsbüroengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der Fassung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vieuseuchengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Dezember 1980 (GV. NW. S. 10) und der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1

Aufgrund der ständigen Seuchengefahr durch regelmäßigen Viehverkehr aus Gebieten, in denen die Aujeszky'sche Krankheit vermehrt festgestellt worden ist, wird der Regierungsbezirk Düsseldorf zum gefährdeten Gebiet erklärt.

§ 2

(1) Für alle schweinehaltenden Betriebe wird zur vorbeugenden Schutzimpfung gegen die Aujeszky'sche Krankheit Impfstoff von mir kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schutzimpfung bedarf der Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes.